

REG

B 1612 A

417

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 München, den 27. November 1987

Datum	Inhalt	Seite
17. 11. 1987	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats 230-1-1-U	417
17. 11. 1987	Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG) 611-10-2-F	418
27. 10. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München 2210-2-5-3-WK	419
4. 11. 1987	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) 230-1-26-U	419
5. 11. 1987	Verordnung über den „Naturpark Steinwald“ 791-5-6-U	420
-	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 21. September 1987 7803-4-E	424

230-1-1-U

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats

Vom 17. November 1987

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats (BayRS 230-1-1-U), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1983 (GVBl S. 794), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e. V.“ werden die Worte „Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. – Landesgruppe Bayern“, nach den Worten „Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung,

Landesgruppe Bayern“ die Worte „Deutsche Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum, Landesgruppe Bayern“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

München, den 17. November 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

611-10-2-F

Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG)

Vom 17. November 1987

Auf Grund des Art. 1 des Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetzes (BayRS 611-10-1-F) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Landesbehörde für Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) ist

1. die Regierung für Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre,
2. das Bayerische Nationalmuseum für Museen,
3. das Landesamt für Denkmalpflege für Denkmäler,
4. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen für botanische Gärten, zoologische Gärten und Tierparks,
5. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für Archive,
6. die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für Büchereien.

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Regierung, in deren Regierungsbezirk die betreffende Einrichtung ihren Sitz hat.

(3) ¹Für eine ausländische Einrichtung, für die eine gültige Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegt, gilt die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 1, soweit sie in Bayern erstmalig innerhalb des Erhebungsgebiets im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG 1980 tätig wird. ²Örtlich zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Regierung, in deren Regierungsbezirk die betreffende Einrichtung erstmalig tätig wird.

§ 2

(1) Zuständige Landesbehörde für Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes sind

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - a) für Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen verfolgen,
 - b) für Schulen, die zum Sportlehrer ausbilden,
2. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für berufsbildende Einrichtungen, die
 - a) seiner Aufsicht unterliegen und auf einen Beruf vorbereiten,
 - b) auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,

sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über

das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-K) ist,

3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für berufsbildende Einrichtungen, die
 - a) auf einen Beruf in der Land- und Forstwirtschaft vorbereiten,
 - b) auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,
 sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist,
4. das Staatsministerium der Finanzen für berufsbildende Einrichtungen, die auf die Prüfung als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter vorbereiten,
5. die Präsidenten der Oberlandesgerichte für berufsbildende Einrichtungen, die auf die vom Staatsministerium der Justiz durchgeführten Prüfungen vorbereiten, sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist,
6. die staatlichen Hochschulen für Tätigkeiten von Lehrbeauftragten im Sinn des Art. 35 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2-WK),
7. die Regierung für Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, sofern sich nicht aus den Nummern 1 bis 6 eine andere Zuständigkeit ergibt.

(2) ¹Die örtliche Zuständigkeit im Fall des Absatzes 1 Nrn. 5 und 7 richtet sich nach dem Ort, an dem der Unterricht ganz oder überwiegend erteilt wird. ²Im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 ist die Hochschule örtlich zuständig, an der der Lehrauftrag erteilt wurde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) - Umsatzsteuer-Bescheinigungsverordnung - (BayRS 611-10-2-F) außer Kraft.

(3) Bereits begonnene Verfahren sind nach den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften zu Ende zu führen.

München, den 17. November 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2210-2-5-3-WK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums
der Ludwig-Maximilians-Universität München und
der Technischen Universität München**

Vom 27. Oktober 1987

Auf Grund von Art. 45c Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-WK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 5 der Verordnung über die gemeinsame Nutzung des Beschleunigerlaboratoriums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München (BayRS 2210-2-5-3-WK) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist eine einmalige Wiederwahl des Vorstands zulässig; in diesem Fall ist auch eine Wiederwahl des stellvertretenden Vorstands zulässig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

230-1-26-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung des Regionalplans
der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 4. November 1987

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Westmittelfranken (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei der kreisfreien Stadt Ansbach sowie bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 1987 ausgelegt. Die Ausle-

gungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Westmittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 3. Dezember 1981, GVBl S. 572, BayRS 230-1-26-U) außer Kraft.

München, den 4. November 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

791-5-6-U

Verordnung über den „Naturpark Steinwald“

Vom 5. November 1987

Auf Grund von Art. 11 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzisches Hügelland, Hohes Fichtelgebirge, Naab-Wondreb-Senke und Selb-Wunsiedeler-Hochfläche im Landkreis Tirschenreuth werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 23 330 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Steinwald“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Steinwald e. V.“ mit Sitz in Kemnath.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Tirschenreuth als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzone

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Die Schutzzone umfaßt die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayeri-

schen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
 5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
 6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
 11. Boote zu lagern,
 12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen
(ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrs-

zeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Tirschenreuth als untere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,

3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,

4. die Erholung im Naturpark zu fördern,

5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 13

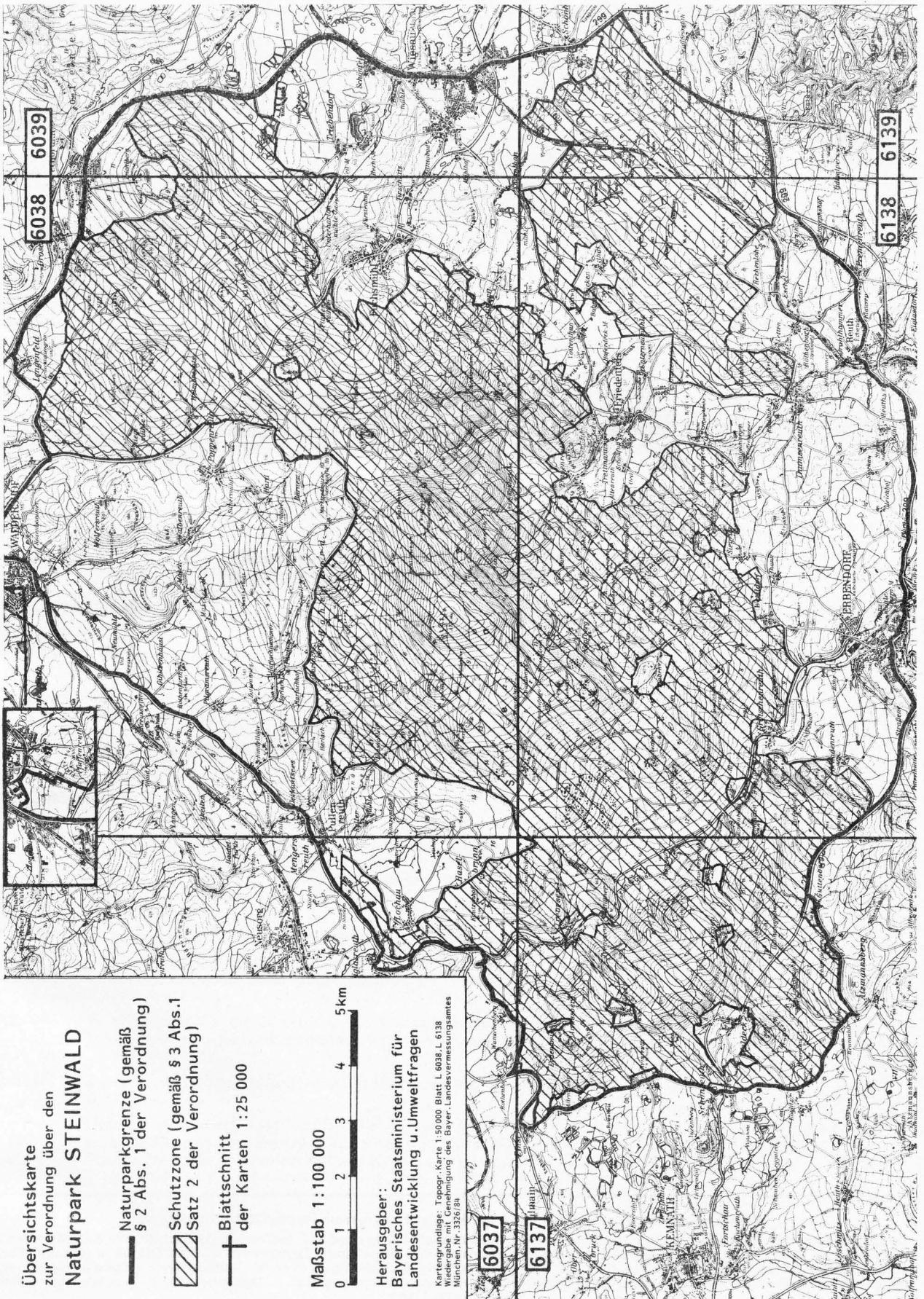
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

München, den 5. November 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister



Übersichtskarte
zur Verordnung über den
Naturpark STEINWALD

- Naturparkgrenze (gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung)
- ▨ Schutzzone (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung)

⊕ Blattschnitt
der Karten 1:25 000

Maßstab 1:100 000
0 1 2 3 4 5 km

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung u. Umweltfragen

Kartengrundlage: Topogr. Karte 1:50 000 Blatt L 6038, L 6138
Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes
München, Nr. 3326/84

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Berichtigung

7803-4-E

Die Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 21. September 1987 (GVBl S. 379) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nrn. 1.3.3 der Anlagen 1, 2 und 3 sowie in Nr. 1.4.3 der Anlage 4 muß es jeweils statt „Sozialwesen“ richtig „Sozialkunde“ heißen.
2. In Nrn. 2.1 der Anlagen 1, 2 und 3 muß es jeweils statt „Landschaftspflege“ richtig „Landespflege“ heißen.
3. In Nr. 2.2 der Anlage 2 muß es statt „Gemüsebau“ richtig „Gemüseverarbeitung“ heißen.

München, den 30. Oktober 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. A. Dr. Angerer, Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134